



# **KOOPERATIONSVERTRAG**

ZWISCHEN

**GOLFCLUB RASTENMOOS**

UND

**GOLF RASTENMOOS AG**

Vom Verwaltungsrat der Golf Rastenmoos AG am 25. März 2015 und von der Mitgliederversammlung des Golfclub Rastenmoos am 28. März 2015 genehmigte  
Fassung

## **I. AUSGANGSLAGE**

1. Der Golfclub Rastenmoos und die Golf Rastenmoos AG haben am 6. April 2001 den ersten Kooperationsvertrag abgeschlossen. Sie verfolgten mit diesem Vertrag das gemeinsame Ziel, im Gebiet Rastenmoos (Gemeinde Neuenkirch, Luzern) ein Golfsportzentrum aufzubauen und zu betreiben.
2. Die Golf Rastenmoos AG hat zu diesem Zweck mit Josef und Ida Wandeler-Urech einen Baurechtsvertrag und einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. In der Zwischenzeit wurde die ursprüngliche 6-Loch-Golfanlage auf der Liegenschaft Rastenmoos von Josef und Ida Wandeler-Urech in eine ASG konforme 9-Loch-Golfanlage (inklusive Golf-Infrastruktur) ausgebaut. Die Golf Rastenmoos AG ist Eigentümerin und Betreiberin der Golfanlage Rastenmoos mit allen Einrichtungen (Restaurant "Storchenäscht", Bistro, Pavillon, Terrasse, Sekretariat, Pro-Shop, WC- und Duschanlagen, Garderoben, Caddie-Einstellräume, Driving-Range inkl. Approach Area etc.).
3. Der Kooperationsvertrag aus dem Jahre 2001 soll der laufenden Entwicklung angepasst werden und die Nutzung der von der Golf Rastenmoos AG betriebenen Golfanlage Rastenmoos durch den Golfclub Rastenmoos neu regeln.

## **II. RECHTE UND PFLICHTEN DER GOLF RASTENMOOS AG**

1. Die Golf Rastenmoos AG schliesst mit Einzelpersonen (natürlichen wie auch juristischen Personen) Spielrechtsverträge ab. Die Inhaber von Spielrechten sind berechtigt, auf der Golfanlage Rastenmoos den Golfsport auszuüben.
2. Die Golf Rastenmoos AG hat die Anlage in einwandfreiem und spielbereitem Zustand zu erhalten und sie den Mitgliedern des Golfclub Rastenmoos während der Dauer der Spielberechtigung zur Verfügung zu stellen.
3. Der Golfplatz und die Golfinfrastruktur (wie Restaurant, Sekretariat, Pro-Shop, WC- und Duschanlagen, Garderoben, Caddie-Einstellräume und Driving-Range inkl. Approach Area) werden von der Golf Rastenmoos AG gepflegt und unterhalten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten laufend verbessert und erneuert.

4. Soweit die Golf Rastenmoos AG zum Erlass von Reglementen und Weisungen zuständig ist, nimmt sie mit dem Vorstand des Golfclub Rastenmoos vor dem Erlass, vor einer Änderung oder Revision Rücksprache.
5. Die Inhaber von Spielrechten können gleichzeitig Aktionäre der Golf Rastenmoos AG sein. Der Erwerb einer Aktie ist nicht Voraussetzung für den Abschluss eines Spielrechtsvertrages.
6. Der Präsident des Golfclub Rastenmoos kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Golf Rastenmoos AG beratend - ohne Stimmrecht - teilnehmen, ohne Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.
7. Sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit dem Golfbetrieb (Green Fees, Driving Range, Golfschule, Pro-Shop, Einstellräumlichkeiten, Restauration etc.) stehen der Golf Rastenmoos AG zu, auch die Match Fees, wenn der Golfclub Rastenmoos die Golf Rastenmoos AG mit der Wettspielorganisation beauftragt.
8. Die Golf Rastenmoos AG erbringt in Zusammenarbeit mit dem Club für den Golfclub Rastenmoos folgende Dienstleistungen:
  - a. Mitgliederwerbung und Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Konzeption und Produktion von Werbemitteln.
  - b. Führung und ständige Aktualisierung der Mitgliederliste des Clubs. Die Golf Rastenmoos AG beachtet die Datenschutzbestimmungen.
  - c. Führung, Verwaltung und laufende Aktualisierung der Vorgaben der Clubmitglieder des Clubs (Handicap-Verwaltung) gemäss dem Vorgabesystem der ASG/EGA mit einem den Anforderungen entsprechenden EDV-Programm.
  - d. Unterstützung des Golfclubs bei Sekretariatsarbeiten.
  - e. Unterstützung des Golfclubs bei der Korrespondenz mit Verbänden (ASG, EGA), nationalen und internationalen Sportgremien und sonstigen Institutionen.
  - f. Unterstützung des Golfclubs bei der Konzeption, Produktion und beim Versand von Rundschreiben an die Clubmitglieder.

g. Organisation des Spielbetriebs einschliesslich der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wettspiele sowie der Durchführung der Siegerehrungen in Zusammenarbeit mit dem Clubvorstand.

Die Golf Rastenmoos AG erhält vom Golfclub Rastenmoos für die Erbringung der vorstehend genannten Leistungen jährlich eine pauschale Vergütung, die durch den Verwaltungsrat der Golf Rastenmoos AG und den Clubvorstand jeweils vor der Festlegung des Budgets des kommenden Vereinsjahres festgelegt wird.

9. Grundsätzlich ist es Sache der Golf Rastenmoos AG, die Höhe der Spielgebühren (Spielrechtsgebühren, Jahresspielgebühren, Jahresmitgliedschaftsgebühren, Lifetime-Spielrechtsgebühren etc.) festzusetzen. Die Spielgebühren sollen es der Rastenmoos AG ermöglichen, die anfallenden Kosten für den Unterhalt, den Betrieb und die Erneuerung aller Anlagen und Einrichtungen zu decken und einen Gewinn zu erzielen.

Will die Golf Rastenmoos AG die jeweils geltenden Gebühren für das Folgejahr erhöhen, begründet sie diese Erhöhung dem Vorstand des Golfclub Rastenmoos, der einer solchen Erhöhung zustimmen muss. Stimmt der Vorstand des Golfclub Rastenmoos einer Erhöhung nicht zu, dann unterbreitet er den Erhöhungsantrag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung.

10. Passivmitglieder des Golfclub Rastenmoos schliessen mit der Golf Rastenmoos AG keinen Spielrechtsvertrag ab und bezahlen keine Jahresspielgebühr. Entsprechend haben sie keine Berechtigung zur Benützung des Golfplatzes und können auch an keinem Turnier teilnehmen. Ein Recht, auf fremden Golfplätzen zu spielen, besteht ebenfalls nicht.

### **III. RECHTE UND PFLICHTEN DES GOLFCLUB RASTENMOOS**

1. Der Golfclub Rastenmoos hat das Recht, den Golfplatz und die Golfinfrastruktur für seine sportlichen und gesellschaftlichen Zwecke auf der Grundlage seiner Statuten, der von seinen Mitgliedern mit der Golf Rastenmoos AG abgeschlossenen Spielrechtsverträgen, der Reglemente und Weisungen des Clubs und der Golf Rastenmoos AG zu nutzen.

2. Der Golfclub Rastenmoos nimmt in der Regel alle Personen, die mit der Golf Rastenmoos AG einen Spielrechtsvertrag abgeschlossen haben, als Mitglieder in den Club auf. Sollte die Aufnahmekommission die Aufnahme einer Person ablehnen, bleibt der Spielrechtsvertrag mit der Golf Rastenmoos AG trotzdem bestehen. Die Golf Rastenmoos AG ist nicht verpflichtet, mit einer Person einen Spielrechtsvertrag abzuschliessen, wenn eine Person vor dem Abschluss eines Spielrechtsvertrages in den Golfclub Rastenmoos aufgenommen worden ist.
3. Die Mitglieder des Golfclub Rastenmoos sind befugt, den Golfplatz und die Golfinfrastruktur gemäss den Spielrechtsverträgen und den Reglementen und Weisungen des Golfclub Rastenmoos und der Golf Rastenmoos AG zur Ausübung des Golfsports zu nutzen.
4. Soweit der Golfclub Rastenmoos zum Erlass von Reglementen und Weisungen zuständig ist, nimmt er mit der Golf Rastenmoos AG vor dem Erlass, vor einer Änderung oder Revision Rücksprache.
5. Die Einführung neuer Mitgliederkategorien, sei es auf Vorschlag des Clubvorstandes oder auf Vorschlag der Golf Rastenmoos AG, setzt die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Golfclub Rastenmoos und eine damit einhergehende Statutenänderung voraus.
6. Auf eine Limitierung der Anzahl Mitglieder des Golfclub Rastenmoos wird verzichtet. Die Golf Rastenmoos AG garantiert jedoch zu jeder Zeit einen reibungslosen Ablauf des Golfbetriebes.
7. Startzeiten können über die Golf-Reservationsplattformen oder über das Sekretariat der Golf Rastenmoos AG reserviert werden. Die Mitglieder des Golfclub Rastenmoos haben bei der Reservierung Vorrang, sofern sie die Reservierung frühzeitig genug vornehmen (mindestens 48 Stunden vor der gewünschten Startzeit). Dieser Vorrang gilt nicht, wenn die gewünschte Startzeit durch ein offizielles Wettspiel belegt ist.
8. Der Golfclub Rastenmoos organisiert das Clubleben. Er kann Wettspiele und Turniere durchführen. Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wettspiele überträgt der Golfclub Rastenmoos in der Regel der Golf Rastenmoos AG. Sofern von der Golf Rastenmoos AG keine der obgenannten Dienstleistungen zu erbringen sind, erhebt sie auch keine Matchfees.

Die Clubmeisterschaften sind den Clubmitgliedern vorbehalten.

9. Der Vorstand des Golfclub Rastenmoos arbeitet im Rahmen seiner statutarischen Aufgaben und Kompetenzen bei der Organisation des Spielbetriebes mit der Golf Rastenmoos AG zusammen, insbesondere bei der Gewinnung von Sponsoren sowie bei der Beschaffung und der Verwaltung von Turnierpreisen. Für Turniere ohne entsprechendes Preissponsoring werden Preise ausgesetzt, die durch den sogenannten Preisfonds finanziert werden. Der Preisfonds wird zur Hälfte durch Beiträge der Golf Rastenmoos AG und zur Hälfte durch Beiträge des Golfclub Rastenmoos geüfnet. Die Regelung der Turnierpreisalimentierung durch den Preisfonds findet für jene Turniere Anwendung, die von Jahr zu Jahr bei der Erstellung des Turnierprogramms dafür bestimmt werden.

10. Der Vorstand des Golfclub Rastenmoos ergreift disziplinarische Massnahmen, wenn Clubmitglieder die Statuten, Reglemente und Weisungen des Golfclub Rastenmoos und der Golf Rastenmoos AG verletzen (vgl. Art. 4.3, Art. 6 der Statuten des Golfclub Rastenmoos).

11. Der Golfclub Rastenmoos ist Mitglied der ASG. Er entrichtet aus den ihm zufließenden jährlichen Mitgliederbeiträgen die Beiträge für die Aktivmitglieder an die ASG.

12. Als Mitglied der ASG ist der Golfclub Rastenmoos verantwortlich für die Handicap-Regelung nach den Richtlinien der ASG. Die Handicapverwaltung und die Abgabe der ASG-Karten wird der Golf Rastenmoos AG übertragen (vgl. II. 8. c.).

13. Der Golfclub Rastenmoos bestimmt die Höhe der Club-Jahresbeiträge für seine Mitglieder selbst. Er organisiert das Inkasso.

14. Der Golfclub Rastenmoos organisiert auf eigene Rechnung eine Junioren-Sektion. Die Golf Rastenmoos AG und der Clubvorstand legen gemeinsam die zu entrichtenden Kostenbeiträge fest.

#### **IV. WEITERE BESTIMMUNGEN**

1. Soweit über die vorliegende Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Führung der Golfanlage und Golfinfrastruktur zwischen

der Golf Rastenmoos AG und dem Golfclub Rastenmoos Differenzen entstehen, versuchen beide Vertragspartner die Differenzen vorerst gütlich zu regeln.

Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, bestimmen der Golfclub Rastenmoos und die Golf Rastenmoos AG ein Schiedsgericht. Beide Vertragspartner bezeichnen je einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen ihrerseits einen Präsidenten. Die Einleitung des Verfahrens soll durch die klagende Partei durch Bezeichnung ihres Schiedsrichters innert sechs Monaten erfolgen, nachdem das Scheitern einer gütlichen Einigung feststeht.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 353ff ZPO). Gerichtsstand ist Neuenkirch. Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit.

Der Entscheid des Schiedsgerichts kann beim Obergericht des Kantons Luzern mit Beschwerde angefochten werden (Art. 356 Abs. 1 ZPO; Art. 390 ZPO; § 15 lit. eOGB).

2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt.

3. Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 6. April 2001. Die neue Fassung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vorstand des Golfclub Rastenmoos und durch den Verwaltungsrat der Golf Rastenmoos AG in Kraft. Die Unterschriften werden im Anschluss an die Genehmigung des Vertrages durch die Mitgliederversammlung des Golfclubs Rastenmoos angebracht. Derjenige Präsident oder dasjenige Mitglied, welcher(s) den Vertrag zuletzt unterzeichnet, datiert den Vertrag.

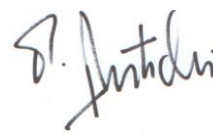
Neuenkirch, den 28. März 2015

**Golfclub Rastenmoos**



Peter Fasnacht  
Präsident

**Golf Rastenmoos AG**



Martin Bütschi  
Verwaltungsratspräsident